

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der  
Universitätsstadt Tübingen (Nutzungssatzung Kindertageseinrichtungen)**

vom (Datum wird von 10 ausgefüllt)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 22, 24 und 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII), §§ 1 ff. des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) und §§ 2, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am (Datum wird von 10 ausgefüllt) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Universitätsstadt Tübingen (Nutzungssatzung Kindertageseinrichtungen) vom 24. Juli 2023, beschlossen:

**Artikel 1**  
**Satzungsänderung**

Die Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Universitätsstadt Tübingen (Nutzungssatzung Kindertageseinrichtungen) vom 24. Juli 2023 wird wie folgt geändert:

In § 2 "Betreuungsangebote und Verpflegung in städtischen Kindertageseinrichtungen" wird in Absatz (1) der erste Punkt des zweiten Abschnitts wie folgt geändert:

- Grundangebot I, mit 29,17 Wochenbetreuungsstunden und einer täglichen Öffnungszeit von 5.50 Stunden im Zeitfenster zwischen 7.30 und 13.50 Uhr.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den (Datum wird von 10 ausgefüllt)

Boris Palmer  
Oberbürgermeister